

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MIGROS GENOSSENSCHAFT AARE FÜR CATERING-DIENSTLEISTUNGEN**

Stand: Dezember 2016

### **1 | Parteien und Vertragsgegenstand**

Die «Genossenschaft Migros Aare» (nachfolgend «Migros Aare») erbringt Catering-Dienstleistungen für Anlässe nach Massgabe des individuell abgeschlossenen Vertrags mit der Kundschaft sowie der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bestimmungen wie allfällige AGB der Kundschaft usw., sind nur verbindlich, sofern sie dem Erfordernis der Schriftlichkeit entsprechen und von zeichnungsberechtigten Vertretern von Migros Aare unterzeichnet worden sind. Veranstalter des jeweiligen Anlasses ist stets die Kundschaft von der Migros Aare (oder eine von ihr beauftragte Person). Die Gesamtverantwortung für den geordneten Ablauf des Anlasses liegt beim Veranstalter. Die Migros Aare übernimmt in keiner Form die Funktion des Veranstalters. Die Migros Aare ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Dritte für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen beizuziehen.

### **2 | Zustandekommen des Vertrags**

Die Migros Aare unterbreitet der Kundschaft auf der Grundlage von dessen Bestellung eine detaillierte Offerte. Nach Prüfung der Offerte durch die Kundschaft sowie nach Einarbeitung seiner allfälligen Änderungen und Ergänzungen stellt die Migros Aare der Kundschaft eine schriftliche Auftragsbestätigung zu. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung dieser Auftragsbestätigung durch die Kundschaft zustande.

### **3 | Preislisten**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für sämtliche Dienstleistungen die zurzeit des Anlasses gültigen Preislisten der «MIGROS AARE».

### **4 | Infrastruktur**

Die Kundschaft oder die von ihr beauftragte Person ist verantwortlich, dass am Ort des Anlasses die für den zu organisierenden Anlass übliche Infrastruktur wie warmes und kaltes fliessendes Wasser, Strom und Anschlüsse, direkte Zufahrt, Lift usw. gemäss Vorgabe der Migros Aare zur Verfügung stehen. Sie ist verpflichtet, die Migros Aare umgehend, spätestens nach Prüfung der Offerte (siehe vorstehende Ziffer 2) zu informieren, falls und inwieweit dies nicht der Fall sein sollte. Die Migros Aare holt die nötigen Bewilligungen (Sonntag-, Nachtfahrt-, Privatstrassenbefahrungsbewilligung usw.) für den mit den Catering-Dienstleistungen verbundenen Transport ein und stellt der Kundschaft die damit verbundenen Kosten sowie allfällige Transportkosten für Bahn, Lift, Stapler usw., welche Dritte erbringen, ebenfalls in Rechnung. Alle anderen Bewilligungen (Parkbewilligung für die Fahrzeuge der Migros Aare, Konzessionen, SUISA-Gebühren usw.) besorgt die Kundschaft auf eigene Kosten und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird seitens der Migros Aare Retouren-Material gestellt (Gläser, Geschirr, Besteck, Wäsche usw.), ist die Kundschaft verantwortlich, dieses vollständig und unbeschädigt zurück zu geben. Verluste und Beschädigungen können der Kundschaft zum Neuwert in Rechnung gestellt werden.

## **5 | Mängelrüge, Haftung und Versicherung**

Die Kundschaft ist verpflichtet, Mängel an den vereinbarten Leistungen sofort, und sofern dies nicht möglich ist spätestens innert 2 Kalendertagen nach dem Anlass, zu melden. Danach gelten sämtliche Leistungen als genehmigt. Schadensersatzansprüche gegen die Migros Aare bzw. deren, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Kundschaft oder die von ihr beauftragte Person ist verantwortlich, dass die für den zu organisierenden Anlass übliche Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden rechtzeitig und mit genügender Deckung abgeschlossen wird.

## **6 | Sorgfalts- und Treuepflicht**

Die Migros Aare ist als Beauftragte der Kundschaft tätig und wahrt deren Interessen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie legt grossen Wert auf die sorgfältige und termingerechte Erbringung der Catering-Dienstleistungen, insbesondere auch auf die Qualität der Speisen und Getränke. Sie verpflichtet sich zudem, Geschäftsgeheimnisse der Kundschaft zu wahren.

## **7 | Geistiges Eigentum**

Die Kundschaft anerkennt ausdrücklich das alleinige geistige Eigentum der Migros Aare, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Migros Aare geschaffenen Leistungen (Konzepte, Vorschläge für Menu, Dekoration- und Gestaltung, Texte, Bilder, grafische Arbeiten usw.).

## **8 | Änderungen Speisen/Getränke**

Nach Vertragsabschluss werden Änderungswünsche der Kundschaft in Bezug auf Speisen und/oder Getränke berücksichtigt, wenn diese spätestens bis 21 Kalendertage vor dem Anlass schriftlich mitgeteilt werden und deren Umsetzung für die Migros Aare möglich ist.

## **9 | Gästezahl**

Mindestens zwei Wochen vor dem Anlass ist der «MIGROS AARE» eine Trendzahl für die Anzahl Teilnehmer mitzuteilen. Spätestens 3 Werktage vor dem Anlass muss die definitive Teilnehmerzahl, für welche garantiert wird, der «MIGROS AARE» schriftlich mitgeteilt werden; sie darf maximal +/- 5% von der Trendzahl abweichen. Verrechnet wird immer die effektive Zahl der Teilnehmer, mindestens jedoch die Garantiezahl.

## **10 | Ablaufplanung**

«MIGROS AARE» garantiert eine einwandfreie Qualität der Speisen und Getränke nur, wenn zur vereinbarten Zeit serviert werden kann oder der Veranstalter Verzögerungen mindestens 1 Stunde im Voraus bekannt gibt. Bei Verzögerungen von mehr als 30 Minuten sind der «MIGROS AARE» die dadurch entstehenden Zusatzkosten zu erstatten.

## **11 | Kurzfristige Änderungen**

Werden nach erfolgter Bereitstellung von vereinbarten Einrichtungen Umstellungen verlangt, hat die «MIGROS AARE» Anspruch auf Entschädigung des dadurch entstehenden Zeitaufwandes zum Mitarbeiter-Stundenansatz und weiterer ihr dadurch entstehenden Kosten.

## 12 | (Teil-)Annullierung

Bei einer teilweisen Annullierung von  $\geq 20\%$  der vereinbarten Leistungen (ohne Anrechnung von Ziff. 9), hat die Migros Aare das Recht, ihrerseits ohne Kostenfolge vom gesamten Vertrag zurück zu treten. Löst die Kundschaft den Vertrag ganz oder teilweise auf, so kann die Migros Aare die annullierten Leistungen wie folgt in Rechnung stellen:

- Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten wie auch speziell bestellte oder angefertigte Materialien, Geräte und Zubehör.

und

- bis 21 Kalendertage vor dem Anlass: Bearbeitungsgebühr à CHF 200.-
- bis 6 Kalendertage vor dem Anlass: 50 % der annullierten Leistungen
- ab 5 Kalendertagen vor dem Anlass: 100 % der annullierten Leistungen

## 13 | Zahlungsmodalitäten / Akontozahlung

Alle Preise werden in CHF sowie inklusive MwSt. angegeben. Es können keine Cumuluspunkte gesammelt werden. Die Kundschaft erhält nach der Durchführung des Anlasses eine detaillierte Rechnung der Migros Aare. Diese ist innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug berechnet die Migros Aare der Kundschaft einen Verzugszins von 5 % des Rechnungsbetrags. Die Migros Aare behält sich das Recht vor, von der Kundschaft eine Akontozahlung von bis zu 50 % des Auftragsvolumens gemäss Auftragsbestätigung zu verlangen.

## 14 | Anwendbares Rechts, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen der Migros Aare und der Kundschaft ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus der Catering-Dienstleistung der Migros Aare erwachsenden Streitigkeiten ist Bern.